

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

31. Oktober 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73

D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Teile des Gesetzentwurfs – insbesondere die Regelungen über die Verwahrung und Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse – waren bereits Gegenstand des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“,² der jedoch in der 20. Legislaturperiode nicht mehr in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurde. Der frühere Entwurf wurde überarbeitet und um weitere Regelungsgegenstände ergänzt.

Im Folgenden gehen wir nur auf die Neuregelungen mit Bezug zum notariellen Berufsrecht ein. Hinsichtlich der Vorschriften über die Verwahrung und Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse regen wir eine Klarstellung an (A.). Die Möglichkeit, elektronische Abschriften von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister aufzunehmen, entspricht einem legitimen praktischen Bedürfnis, auch wenn sie in den Notarstellen für spürbaren Mehraufwand sorgen kann (B.). Die vorgesehenen Regelungen zur Auswahl und Ernennung ehrenamtlicher Richter der Senate für Notarsachen bei den Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof halten wir dagegen für verfehlt, da sie in der Sache nicht erforderlich sind und auf der unzutreffenden Annahme beruhen, das notarielle Disziplinarverfahren sei mit dem anwaltlichen Aufsichtsverfahren vergleichbar (C.).

Im Einzelnen

A. Verwahrung und Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse

Der DNotV begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs, die dauernde Aufbewahrungspflicht gemäß § 51 Abs. 4 NotAktVV für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 errichtet wurden, aufzuheben und die Aufbewahrung den Landesarchiven zu übertragen. Gegen die

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulinum zu verfassen.

² Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Oktober 2025, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html.

vorgeschlagenen Regelungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die vorgesehene Gestaltung von § 120 BNotO gewährleistet, dass die Belange der Rechtspflege gewahrt werden, indem Unterlagen, die vor dem 1. Januar 1950 errichtet, aber nicht von den öffentlichen Archiven übernommen wurden, weiterhin durch die Landesjustizverwaltung aufzubewahren sind, sofern für diesen Zweck notwendig.

1. Geltung des Archivrechts für über 100 Jahre alte Urkunden

Die neue Ausgestaltung von § 18a BNotO soll Heimatforschern, die in notariellen Unterlagen über lokale Geschichte recherchieren, die Einsicht erleichtern. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu diesem Zwecke soll die einheitliche Geltung des Archivrechts für sämtliche notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die über 100 Jahre alt sind, gewährleistet werden. Dies wird in bestimmten Fällen auch dazu führen, dass Notare das Landesarchivrecht anwenden müssen – so etwa, wenn ein Notar Unterlagen im Zeitraum nach Ablauf der 100-jährigen Aufbewahrungsfrist und vor der Entscheidung des Landesarchivs über die Übernahme der Unterlagen weiterverwahrt. Sollten in diesem Zeitraum Anfragen auf Einsicht gestellt werden, müsste der verwahrende Notar sich ausreichende Kenntnis über das Landesarchivrecht verschaffen. Ein weiterer Anwendungsfall kann entstehen, wenn die Landesjustizverwaltung eine Weiterverwahrung nach § 120 Abs. 1 Satz 3 BNotO-E beschließt und die Verwahrung einem Notar gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BNotO-E i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO überträgt. Die dadurch eintretende Mehrbelastung der Notare, die mit Einsichtsbegehren von Forschenden konfrontiert sind, nimmt der Gesetzgeber zum Zwecke der einheitlichen Geltung des Archivrechts für sämtliche Unterlagen, die über 100 Jahre alt sind, als zumutbar hin.³ Ohne die Regelung ausdrücklich zu beanstanden, möchten wir auf die ausstehende Mehrbelastung für die Notare ausdrücklich hinweisen. Notare werden zukünftig zwischen drei verschiedenen Regimen des Einsichtsrechts differenzieren müssen: i) Das Regime der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO, ii) das Regime der §§ 18a ff. BNotO für Unterlagen, die zwischen 70 und 100 Jahre alt sind und iii) das Archivrecht des jeweiligen Bundeslandes, in dem der Notar seinen Amtssitz hat, für Unterlagen, die über 100 Jahre alt sind. Notare tragen damit die Belastung eines zunehmend komplizierten Regelungskomplexes in einem verwaltungstechnischen Bereich, der im notariellen Alltag neben der eigentlichen Kernaufgabe – der Betreuung und Beratung der rechtssuchenden Bevölkerung – eigentlich einen untergeordneten Teil des Arbeitsaufwands darstellen sollte. Sollten sich einzelne Notare – wenn auch aus Zufall – gehäuften Einsichtsbegehren ausgesetzt sehen, werden sie spürbare Einschränkungen ihrer sonstigen Tätigkeit erfahren.

2. Aufbewahrungspflicht während der Übergangszeit nach § 120 Abs. 1 Satz 5 BNotO-E

Während der in § 120 Abs. 1 Satz 5 BNotO-E vorgesehenen Übergangszeit könnten nach Ansicht des DNotV Rechtsunsicherheiten bestehen, weshalb wir eine Klarstellung anregen.

Durch die geplante Aufhebung von § 51 Abs. 4 NotAktVV, welche ca. Mitte 2026 in Kraft treten soll,⁴ endet auf einen Schlag die Aufbewahrungsfrist für notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die vor 1926 erstellt wurden. Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 BNotO müssen diese Unterlagen und alle Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2029 entstanden sind, den Landesarchiven *erst zum 1. Januar*

³ S. 273 und 284 des Referentenentwurfs.

⁴ Art. 37 Abs. 1 des Entwurfsgesetzes und S. 284 des Referentenentwurfs.

2030 zur Übernahme angeboten werden. Sinnvollerweise soll damit der Prozess des Herausnehmens der Unterlagen und der Prüfung durch die Landesarchive innerhalb einer vierjährigen Frist entzerrt werden.⁵ Unklar bleibt jedoch nach dem Wortlaut der beiden Normen, ob die bisher verwahrenden Stellen im Zeitraum zwischen dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist und dem Angebot an das Landesarchiv weiterhin zur Aufbewahrung verpflichtet sind. Die Begründung legt zwar dar, dass die Unterlagen bis zum 1. Januar 2030 optional den Archiven angeboten werden. Jedoch fehlt aus Sicht des DNotV eine Klarstellung, dass die Aufbewahrungspflicht (und alle damit einhergehenden Pflichten) nicht mit Ablauf der Fristen aus § 51 NotAktVV endet, sondern erst mit der Übernahme durch die Landesarchive. Im Falle der Ablehnung der Übernahme endet die Aufbewahrungspflicht mit der Entscheidung über die Weiterverwahrung zum Zwecke der Belange der Rechtspflege nach § 120 Abs. 1 Satz 3 BNotO-E oder der Vernichtung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 BNotO. Relevant könnte diese Frage werden, wenn in diesem Zeitraum Fehler bei der Aufbewahrung auftreten, etwa weil Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden. Es müsste feststehen, dass die bisher verwahrende Stelle in dem Übergangszeitraum auch weiter zur Aufbewahrung verpflichtet war.

Der DNotV schlägt daher vor, zumindest eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen. Für eine ausdrückliche Klarstellung im Normtext könnte § 120 BNotO ausdrücklich regeln, dass die verwahrende Stelle bis zur endgültigen Entscheidung über die Übernahme, Weiterverwahrung oder Vernichtung zur Aufbewahrung verpflichtet bleibt. Alternativ könnte die Aufhebung des § 51 Abs. 4 NotAktVV erst zum 1. Januar 2030 in Kraft treten, um einen Gleichlauf der Fristen in § 51 Abs. 4 NotAktVV und § 120 Abs. 1 Satz 5 BNotO-E zu erreichen.

B. Einstellen elektronischer Abschriften in das Zentrale Vorsorgeregister

Die in § 78a Abs. 2 Satz 2 BNotO-E vorgesehene Möglichkeit, elektronische Abschriften von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- oder Patientenverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) einzustellen, greift ein berechtigtes praktisches Bedürfnis auf. Die Neuregelung würde sowohl für behandelnde Ärzte als auch für Angehörige und Vorsorgebevollmächtigte eine erhebliche Erleichterung darstellen, da sie ermöglicht, beschleunigt Kenntnis über den Inhalt etwaiger Vorsorgeverfügungen zu erhalten. Gerade in den typischerweise belastenden Lebenssituationen, in denen auf eine Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung zugegriffen werden muss, bedeutet die schnelle Aufklärung des Inhalts der Vorsorgeverfügungen eine wichtige Entlastung.

Das Einstellen einer Vorsorgevollmacht in das ZVR ersetzt jedoch nicht die Voraussetzungen des Rechtsscheins gemäß § 172 BGB. Der Blick auf die dort hinterlegte Abschrift dient vielmehr der Information – insbesondere für behandelnde Ärzte – darüber, ob und in welchem Umfang eine Vorsorgevollmacht besteht und an welche Personen sie erteilt wurde. Wie in den meisten Vorsorgevollmachten vorgesehen, wird eine wirksame Vertretung des Vollmachtgebers weiterhin nur durch Vorlage der Urschrift oder einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde als Rechtsscheinsträger möglich sein, um Missbrauch vorzubeugen. Trotzdem führt die neue Regelung zu den vorgenannten praktischen Erleichterungen.

Bei aller Fürsprache für die neu geschaffene Funktion des ZVR möchte der DNotV jedoch darauf hinweisen, dass hierdurch die Belastung der Notare – insbesondere personell – weiter zunehmen wird. Bereits seit einigen Jahren hat sich ein Prozess eingestellt, wonach die Anforderungen an

⁵ S. 284 des Referentenentwurfs.

die notarielle Tätigkeit im Alltag aufgrund kontinuierlich wachsender Mitteilungs-, Dokumentations- und Berichtspflichten zunimmt. Die Möglichkeit, Abschriften der Vorsorgevollmachten in das ZVR einzustellen, wird für Notare – viele wickeln jährlich viele hunderte Vorsorgevollmachten ab – an mehreren Stellen des Verfahrens Mehraufwand bedeuten: Zum einen ist den Beteiligten eingehender zu erklären, welche Daten im Zentralen Vorsorgeregister festgehalten werden können. Viele Mandanten zeigen an diesem Punkt eine besondere Datensensibilität. Des Weiteren ist die Entscheidung der Mandanten zu dokumentieren und das Personal hat den Wunsch über die Einstellung der Abschrift in das ZVR entsprechend auszuführen.

Ohne der Maßnahme ihre Sinnhaftigkeit abzusprechen, möchte der DNotV daher nicht unerwähnt lassen, dass mit dieser Neuerung eine Erhöhung des Arbeitsaufwands einhergeht.⁶ Selbstverständlich ist es den Notaren ein besonderes Anliegen, dass Vorsorgevollmachten im Vorsorgefall praktisch nutzbar sind, weswegen der zu erwartende Mehraufwand im Ergebnis hinzunehmen ist.

C. Auswahl und Ernennung der Beisitzer an Notarsenaten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs

Mit den §§ 99–108a BNotO-E soll das Auswahl- und Ernennungsverfahren für die Beisitzer in den Notarsenaten vollständig neu geregelt werden.

De lege lata werden die notariellen Beisitzer der Notarsenate von der jeweiligen Landesjustizverwaltung⁷ bzw. vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz⁸ ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der jeweiligen Landesnotarkammer⁹ bzw. das Präsidium der Bundesnotarkammer¹⁰ einreicht. Im Vorhinein bestimmen Landesjustizverwaltung bzw. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anzahl der erforderlichen Ernennungen; die Vorschlagslisten müssen bei den Oberlandesgerichten die Hälfte mehr und beim Bundesgerichtshof doppelt so viele Namen enthalten.¹¹

Gegen eine gesetzestechnische Neuordnung der Vorschriften zur besseren Übersichtlichkeit ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der Referentenentwurf enthält jedoch gegenüber dem bisherigen Ernennungssystem mehrere wesentliche Änderungen, die aus Sicht des DNotV in weiten Teilen entbehrlich sind und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen könnten:

- Die Notarkammern sollen den Mitgliedern vor der Erstellung der Vorschlagslisten Möglichkeit zur Interessenbekundung geben, § 103 Abs. 3 BNotO-E (I.);
- die Auswahlkriterien für notarielle Beisitzer sollen ausdrücklich bezeichnet sein (II.);
- die Übernahme des Amtes soll in bestimmten Fällen abgelehnt werden können, § 103a Abs. 1 BNotO-E (III.) und
- sowohl Vorschlagslisten als auch Ernennungsentscheidungen sollen gerichtlich anfechtbar sein, § 103a Abs. 2 BNotO (IV.).

⁶ Eine entsprechende, wenn auch geringe, Spiegelung des Mehraufwands im Gebührenaufkommen ist nicht vorgesehen.

⁷ § 103 Abs. 1 Satz 1 BNotO.

⁸ § 108 Abs. 1 Satz 1 BNotO.

⁹ § 103 Abs. 1 Satz 3 BNotO.

¹⁰ § 108 Abs. 1 Satz 2 BNotO.

¹¹ § 103 Abs. 1 Satz 4, 5 BNotO; § 108 Abs. 1 Satz 3, 4 BNotO.

Zur Begründung dieser Änderungen verweist der Referentenentwurf jeweils auf die Erläuterungen zu den 93 ff. BRAO-E,¹² die entsprechend gelten sollen.¹³ Nach Auffassung des DNotV ist diese Übertragung jedoch nicht sachgerecht: Die aufsichtsrechtlichen Systeme der BNotO und der BRAO weisen wesentliche strukturelle Unterschiede auf. Die vorgesehenen Änderungen in der BNotO sind daher mangels praktischer Notwendigkeit nicht erforderlich, sondern würden vielmehr zu vermeidbarem Mehraufwand führen.

I. Möglichkeit der Interessenbekundung, § 103 Abs. 3 BNotO-E

Gemäß § 103 Abs. 3 BNotO-E sollen die Notarkammern verpflichtet sein, ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagsliste auf die Möglichkeit der Interessenbekundung hinzuweisen.

Unzutreffend erscheint hier der Verweis auf die Begründung zu § 93 Abs. 2 BRAO-E aufgrund des bloßen Gleichlauts der Regelungen: Hier heißt es, den Kammern solle durch das neue Bewerbungsverfahren kein erheblicher Mehraufwand entstehen, da die meisten Rechtsanwaltskammern bereits heute in dieser Weise verfahren.¹⁴ Für den Verweis fehlt jedoch die Vergleichbarkeit mit der bisherigen Praxis der Notarkammern, welche bislang keine formalisierte Bewerbungsmöglichkeit und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand praktiziert haben.

Grundsätzlich ist gegen die Möglichkeit der Interessenbekundung nichts einzuwenden. Nach Ansicht des DNotV besteht diese Möglichkeit zwar bereits jetzt – interessierten Notaren war es auch bisher unbenommen, ihr Interesse am Amt eines Beisitzers initiativ mitzuteilen. Gleichwohl kann die Bekanntmachung zum Zwecke der Interessenbekundung den Kammermitgliedern bewusster machen, dass Stellen an den Notarsenaten frei werden und so zu mehr initiativen Meldungen führen.

II. Eignungskriterien für die Auswahl der notariellen Beisitzer (§ 103 Abs. 3 BNotO)

Auch die neu – nun ausdrücklich – geregelten Eignungskriterien gemäß § 103 Abs. 3 Satz 1 und 2 BNotO-E sind in der Sache nicht erforderlich. Die Eignungskriterien ergeben sich bereits aus Art. 33 Abs. 2 GG, den auch der Referentenentwurf als Ausgangspunkt heranzieht.¹⁵ Nach Art. 33 Abs. 2 GG ist jedem Deutschen entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amt zu gewähren. Die in § 103 Abs. 3 Satz 1 BNotO-E genannten Kriterien wiederholen daher lediglich den Rechtsgedanken der Verfassungsnorm, der auch heute schon zur Geltung kommt. Selbstverständlich werden daher bereits heute die ehrenamtlichen notariellen Beisitzer nach ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Das folgt nicht, wie im Referentenentwurf erwähnt, aus einer „verständigen Handhabung des Auswahlverfahrens“,¹⁶ sondern aus der schlichten Anwendung des Gedankens von Art. 33 Abs. 2 GG.

Darüber hinaus können gemäß § 103 Abs. 6 Satz 2 BNotO-E auch „strukturelle Aspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen der anstehenden Ernennung für die Besetzung des Gerichts förderlich sind“. Dies kann sinnvoll sein, etwa um eine ausgewogene Alters- oder Geschlechterstruktur sicherzustellen.

¹² S. 212 ff. des Referentenentwurfs.

¹³ S. 280 des Referentenentwurfs.

¹⁴ S. 213 des Referentenentwurfs.

¹⁵ S. 215 des Referentenentwurfs.

¹⁶ S. 216 des Referentenentwurfs.

Die Begründung verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu dem gleichlautenden § 93 Abs. 4 BRAO-E.¹⁷ Dem liegt jedoch ein unzutreffender Vergleich mit der Situation der Amtsgerichte zugrunde. Näheres hierzu wird unten im Zusammenhang mit der Anfechtungsmöglichkeit (IV.) erläutert.

III. Ablehnung der Übernahme des Amtes (§ 103a Abs. 1 BNotO-E)

Gemäß § 103a Abs. 1 BNotO-E soll die Übernahme des Amtes als notarieller Beisitzer abgelehnt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen – etwa die Vollendung des 65. Lebensjahres, die Unfähigkeit zur Amtsausübung aus gesundheitlichen Gründen oder eine Unzumutbarkeit aufgrund gewichtiger persönlicher Umstände. In der Begründung des Entwurfs wird hierzu ausgeführt, dass „alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze“ eine entsprechende Regelung enthielten, während diese in der BNotO bislang fehle.¹⁸ Diese Beobachtung allein rechtfertigt jedoch keine Übernahme in die BNotO, da Notare in vielerlei Hinsicht nicht mit anderen Berufsgruppen vergleichbar sind.

Die Regelung ist inhaltlich nicht mit Nachteilen verbunden – zugleich aber auch nicht erforderlich. Ihr Zweck wird bereits heute erreicht: Nach § 104 Abs. 3 BNotO kann die Landesjustizverwaltung einen Beisitzer auf dessen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen auf absehbare Zeit an der Amtsausübung gehindert ist oder wenn ihm diese aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wenn ein Beisitzer schon vor seiner Ernennung solche Hinderungsgründe erkennt, wird er diese regelmäßig bereits im Vorfeld gegenüber der Notarkammer oder der Landesjustizverwaltung geltend machen und infolge gar nicht erst vorgeschlagen oder ernannt werden.

Auch die weiteren Ablehnungsgründe (§ 103a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNotO-E) adressieren kein dringendes praktisches Bedürfnis im Bereich der Notarkammern: Bereits heute ist es gelebte und selbstverständliche Praxis der Notarkammern, lediglich notarielle Beisitzer vorzuschlagen, die nicht nur fachlich geeignet sind, sondern sich auch freiwillig für die Besetzung als notarieller Beisitzer engagieren. Dabei werden auch das Alter und die in der Vergangenheit bereits bekleideten Ehrenämter berücksichtigt.

IV. Anfechtung der Vorschlagslisten (§ 103a Abs. 2 BNotO-E)

Die vorgesehene Möglichkeit gemäß § 103a Abs. 2 BNotO-E, die Vorschlagslisten der Notarkammern und die Ernennungsentscheidungen der Justizverwaltungen¹⁹ gerichtlich anzufechten, ist aus Sicht des DNotV nicht erforderlich. Während die Begründung des Entwurfs hierbei von einer gesetzlichen Klarstellung ausgeht,²⁰ sieht der DNotV darin eine nicht erforderliche Erweiterung der Justiziabilität des Ernennungsverfahrens. Diese beruht auf einem unzutreffenden Vergleich mit der Amtsgerichtsbarkeit (1.), in deren Folge vermeidbare Mehrbelastungen für die Justiz entstehen werden (2.).

¹⁷ S. 280 des Referentenentwurfs.

¹⁸ S. 280 des Referentenentwurfs.

¹⁹ Bzw. die Berufungsentscheidungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, vgl. § 108 Abs. 3 BNotO-E.

²⁰ S. 217 des Referentenentwurfs.

1. Fehlende Vergleichbarkeit mit der Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Begründung verweist auch an dieser Stelle auf die Ausführungen zum gleichlautenden § 93a Abs. 2 BRAO-E, welche sich an die Ausführungen zu § 93 Abs. 4 BRAO-E anschließen.²¹ Damit wird ein ungerechtfertigter Vergleich mit der Lage der Anwaltsgerichte gezogen. Denn die Begründung zu § 93 Abs. 4 BRAO-E gibt eine Problemlage wieder, die im Bereich der Notarkammern nicht vorherrscht. Damit wird fälschlicherweise von der Vergleichbarkeit der Anwaltsgerichte mit den notarrechtlichen Senaten ausgegangen, wogegen die folgenden organisatorischen und inhaltlichen Aspekte sprechen.

Organisatorische Aspekte: Die Senate für Notarsachen an den Oberlandesgerichten und am Bundesgerichtshof sind lediglich mit jeweils ein bzw. zwei notariellen Beisitzern neben jeweils zwei bzw. drei Berufsrichtern besetzt und stellen damit neben den Berufsrichtern die Minderheit dar.²² Dagegen werden die Anwaltsgerichte ausschließlich durch Rechtsanwälte besetzt,²³ die Anwaltsgerichtshöfe mit drei Rechtsanwälten und zwei Berufsrichtern²⁴ und der Senat für Anwaltsachen beim Bundesgerichtshof mit drei Berufsrichtern und zwei Rechtsanwälten.²⁵ Damit sind die Notarsenate – ganz im Gegensatz zu den anwaltlichen Spruchkörpern – nie mehrheitlich von Notaren besetzt.

Inhaltliche Aspekte: Es bestehen wesentliche inhaltliche Unterschiede zu den anwaltlichen Berufsgerichten. Der im Referentenentwurf zitierte *Ewer* kritisiert berechtigt, dass sich die Rechtsanwaltskammern als diejenigen Stellen, deren Entscheidungen von den Anwaltsgerichten überprüft werden sollen, über die Erstellung der Vorschlagsliste letztlich aussuchen könnten, welche Berufsangehörigen sie überprüfen.²⁶ Die Rechtsanwaltskammern könnten damit Einfluss auf die Gerichte haben, die über die von ihnen selbst getroffenen Maßnahmen (z. B. Erteilung, Widerruf und Rücknahme von Anwaltszulassungen) entscheiden. Ferner üben die Rechtsanwaltskammern gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Aufsicht über die Rechtsanwälte aus. Im Gegensatz hierzu entscheiden die Notarkammern und die Bundesnotarkammer nicht über die Besetzung von Notarstellen und Amtsenthebungen, sondern die Landesjustizverwaltung.²⁷ Die ehrenamtlichen Richter an den Notarsenaten können damit zwar unter anderem an der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Verwaltungsentscheidungen der Kammern beteiligt sein²⁸ – dies jedoch in weitaus geringerem Maße und insbesondere nicht in den gewichtigen Fällen der Bestellung und Amtsenthebung. Ferner steht das Aufsichtsrecht über die Notare gemäß § 92 Abs. 1 BNotO nicht den Notarkammern, sondern den Landgerichtspräsidenten zu.

Unzutreffend sind auch die Ausführungen des Entwurfs, eine Anfechtungsmöglichkeit sei erforderlich, weil die Landesjustizverwaltungen bei der Ernennung der notariellen Beisitzer an die Vorschlagsliste abschließend gebunden seien.²⁹ Denn laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1969 sind die strukturell §§ 103, 108 BNotO entsprechenden Regelungen nach § 94 Abs. 2 BRAO zur Besetzung der anwaltlichen Anwaltsgerichtshöfe (vormals: Ehrengerichtshöfe) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Vorschlagsliste nicht

²¹ S. 280 mit Verweis auf S. 217 und S. 214 ff. des Referentenentwurfs.

²² §§ 101, 102 und 107, 108 BNotO

²³ § 94 Abs. 1 BRAO.

²⁴ § 101 Abs. 3, § 104 BRAO.

²⁵ § 106 Abs. 2 BRAO.

²⁶ Ewer, Anwaltsblatt 2015, S. 291, siehe S. 214 des Referentenentwurfs.

²⁷ §§ 12, 50 Abs. 3 BNotO.

²⁸ S. 137 des Referentenentwurfs, der an dieser Stelle die Anwaltsgerichte und Notarsenate gemeinsam und ohne Differenzierung nennt.

²⁹ S. 217 des Referentenentwurfs.

den Charakter endgültiger und ausschließlicher Vorschläge habe, aus denen in jedem Fall die erforderlichen Ernennungen vorgenommen werden müssen. Das Gesetz lege lediglich das Mindestmaß der Vorschläge fest („... muss mindestens ... enthalten“). Daher könne die Landesjustizverwaltung eine Ergänzung verlangen, falls die ursprüngliche Liste nicht genügend geeignete Richter enthalte.³⁰

Mangels abschließender Bindung der Landesjustizverwaltungen an die Vorschlagslisten ist die Anfechtung der Listen und der Ernennungs- bzw. Berufungsentscheidungen nicht erforderlich – auch nicht, um das postulierte Ziel zu erreichen, die Resilienz der berufsrechtlichen Kammern zu stärken.³¹ Denn selbst wenn sich eine Notarkammer – vorausgesetzt sie setzt sich über die Erfordernisse des Art. 33 Abs. 2 GG hinweg – bei der Erstellung einer Vorschlagsliste eher an politischen oder weltanschaulichen Auffassungen als an fachlichen Erwägungen orientiert, kann die Landesjustizverwaltung eine Ergänzung um geeignete Beisitzer verlangen.

Das derzeitige Ernennungssystem hat sich damit als besonders ausgewogene Lösung bewährt: Weder die Notarkammern noch die Landesjustizverwaltungen können einseitigen Einfluss auf die Besetzung der Notarsenate nehmen. Die Notarsenate sind nicht mehrheitlich mit Notaren besetzt und entscheiden zugleich nicht über die Zulässigkeit von Entscheidungen der Notarkammer selbst, sondern der Landesjustizverwaltung. Gerade aufgrund dieser Ausgewogenheit entspricht das derzeitige Ernennungssystem – anders als es der Entwurf ausführt³² – den berechtigten Erwartungen an eine unabhängige Justiz.

2. Vermeidbare Mehrbelastung für die Justiz

Laut der Begründung zu § 93a Abs. 2 BRAO, auf die im Referentenentwurf verwiesen wird,³³ stehe selbst bei der Neuregelung der Anfechtungsmöglichkeit keine spürbare Mehrbelastung der Justiz zu erwarten.³⁴ Unzutreffend ist dabei aus Sicht des DNotV die Annahme, die Vorschlagslisten der Kammern seien bereits heute anfechtbar. Wendet man den Rechtsgedanken von § 44a VwGO an, so kann nicht von einer Anfechtbarkeit der Vorschlagslisten ausgegangen werden. Sie sind eine Verfahrenshandlung, die das Ernennungsverfahren nicht abschließt, sondern lediglich ein Schritt des Verfahrens sind. Dies wird weiter durch die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts gestützt, wonach die Vorschläge nicht endgültig und ausschließlich gelten. Als weiteres Argument hält die Begründung fest, dass bei der Besetzung von Stellen ehrenamtlicher Richter in aller Regel kein Bewerberüberhang bestehe, der zu Klagen nach der neuen Bestimmung führen könnte. An dieser Stelle deckt sich die Beobachtung mit der der Notare: Dem DNotV sind keine Sachverhalte bekannt, wonach die Vorschlagslisten oder die Ernennungsentscheidungen der Landesjustizverwaltung zu (Rechts-)Streitigkeiten geführt haben.

Die vorgesehene Regelung führt daher aus unserer Sicht – zumindest hinsichtlich der Vorschlagslisten – eine neue Justiziabilität des bisher effizient und konfliktfrei funktionierenden Ernennungssystems ein. Insbesondere da die Vorschlagslisten nicht abschließend sind und die Landesjus-

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 11. 6. 1969 - 2 BvR 518/66 = NJW 1969, 2192; das BVerfG hat seine Entscheidung in einer Entscheidung aus dem Jahre 1978 bestätigt, siehe BVerfG, Beschluss vom 30. 5. 1978 - 2 BvR 685/77 = NJW 1978, 1795. Diese Grundsätze sind auf die Regelungen der BNotO übertragbar, vgl. Herrmann, in: BeckOK BNotO, 12. Ed. 1.8.2025, BNotO § 103 Rn. 2.

³¹ S. 137, 214 und 218 des Referentenentwurfs.

³² S. 214 des Referentenentwurfs.

³³ S. 280 des Referentenentwurfs.

³⁴ S. 218 des Referentenentwurfs mit Berufung auf eine Literaturstelle von Ewer, Anwaltsblatt 2015, S. 291.

tizverwaltungen Ergänzungen geeigneter Richter verlangen können, ist eine individuelle Anfechtungsmöglichkeit hier nicht notwendig. Sofern also tatsächlich zukünftig Anfechtungsverfahren angestrengt würden, steht eine vermeidbare Mehrbelastung der Justiz zu befürchten.

Fazit

Der DNotV begrüßt den Referentenentwurf in wesentlichen Teilen, insbesondere hinsichtlich der geplanten Überführung älterer notarieller Unterlagen in die Verantwortung der Landesarchive sowie die Möglichkeit, elektronische Abschriften von Vorsorgeverfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister einzustellen.

Ablehnend steht der DNotV hingegen den geplanten Änderungen des Ernennungsverfahrens der notariellen Beisitzer an den Notarsenaten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs gegenüber. Die vorgesehenen Elemente – Pflicht zur Ausschreibung zur Interessenbekundung, ausdrückliche Eignungskriterien, Ablehnungsmöglichkeit des Amtes und gerichtliche Anfechtbarkeit – könnten zu neuem Verwaltungsaufwand und neuer Belastung der Justiz führen. Zudem orientieren sie sich an einem System (BRAO), das strukturell in weiten Teilen nicht mit dem Aufsichtsrecht der Notare vergleichbar ist.

Das derzeitige Verfahren zur Ernennung bzw. Berufung notarieller Beisitzer hat sich in der Praxis bewährt, ist konfliktfrei und gewährleistet eine sachgerechte und ausgewogene Beteiligung aller beteiligten Institutionen. Aus Sicht des DNotV besteht daher kein unmittelbarer Änderungsbedarf. Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen sollten noch einmal auf ihre praktische Notwendigkeit überprüft werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian Rupp
Präsident